

# MARKTORDNUNG

## 2. Mädlsflohmmarkt Premenreuth - Sonntag, 29. September 2019

- eine Veranstaltung der CAJ-Ortsgruppe Premenreuth

Stand: 08. August 2019



# Mädlsflohmmarkt

### 1. Anerkennung der Marktordnung

Durch die Teilnahme bzw. durch die Buchung eines Verkaufstisches erkennen die Besucher sowie die Verkäufer die Marktordnung an. Das Betreten der Veranstaltung ist nur unter Anerkennung der Marktordnung gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.

### 2. Zugelassene Aussteller

An der Veranstaltung dürfen nur private Verkäufer teilnehmen. Es dürfen ausschließlich Kleidung, Schuhe und Accessoires für Mädls verkauft werden. Der Verkauf von Neuwaren und DIY-Produkten ist nicht gestattet. Der Zustand der zu verkaufenden Ware sollte sauber und ohne große Mängel sein.

### 3. Standgebühr und Anmeldung

Die Veranstaltung ist für Verkäufer standgebührenpflichtig. Pro Verkaufstisch wird eine Standgebühr von 10,00 € berechnet. Die Anmeldung für Verkäufer erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail mit unserem Anmeldeformular an [maedlsflohmmarkt@web.de](mailto:maedlsflohmmarkt@web.de) im angegebenen Zeitraum. Das Anmeldeformular kann auf der Webseite: [www.maedlsflohmmarkt.jimdofree.com](http://www.maedlsflohmmarkt.jimdofree.com) heruntergeladen werden.

### 4. Stornierung

Eine kostenlose Stornierung ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Wird diese Stornierungsfrist nicht eingehalten oder erscheint ein Verkäufer unentschuldigt am Veranstaltungstag nicht, gibt es keinen Rückerstattungsanspruch. Die Stornierung muss schriftlich an [maedlsflohmmarkt@web.de](mailto:maedlsflohmmarkt@web.de) erfolgen. Für bereits gezahlte Standgebühren erfolgt eine Rückzahlung auf das jeweilige Bankkonto des Verkäufers.

### 5. Verkaufsfläche

Die gebuchte Verkaufsfläche entspricht einem Verkaufstisch mit einer Größe von 1,8 x 0,7 m und zwei Stühlen. Pro Verkaufstisch sind maximal zwei Verkaufspersonen zugelassen. Es darf pro Verkaufstisch eine Kleiderstange von max. 1,2 m Länge mitgebracht werden, die neben dem Tisch aufgestellt werden kann. Verkaufsware kann auch unter dem Tisch präsentiert werden. Die Verkaufstische werden von uns vergeben und am Tag der Veranstaltung an die Verkäufer zugewiesen. Fluchtwege sind für die komplette Dauer der Veranstaltung freizuhalten. Unseren

Helfern und Mitarbeitern ist strikt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen sind diese berechtigt den Verkaufstisch zu schließen. Eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt in diesem Fall nicht. Jeder Verkäufer hat seinen Standplatz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Anfallende Abfälle, Müll oder Verunreinigungen sind zu beseitigen und zu entsorgen.

### 6. Eintrittsgebühr

Die Veranstaltung ist für Besucher kostenlos.

### 7. Marktzeiten, Auf- und Abbau

Die Veranstaltung findet von 13:00-15:00 Uhr statt. Die Verkäufer müssen die Verkaufstische bis zum Ende der Veranstaltung betreiben. Der Aufbau für Aussteller ist am Tag der Veranstaltung ab 11:30 Uhr möglich und muss bis 12:30 Uhr abgeschlossen sein. Ein früherer Aufbau ist nicht möglich. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Mit dem Abbau darf erst nach Ende der Veranstaltung begonnen werden. Der Abbau ist binnen einer Stunde nach Ende der Veranstaltung bis spätestens 16:00 Uhr abzuschließen. Der Platz ist sauber und ordentlich zu verlassen.

### 8. Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen der Mitarbeiter und Helfer des Veranstalters ist Folge zu leisten. Der Veranstalter hat das Hausrecht. Verstöße gegen die Marktordnung oder die Störung des Marktfriedens können ein Verbot zur Folge haben. Zur Aussprache eines Verbotens sind der Veranstalter und seine Mitarbeiter und Helfer berechtigt. Personen, die einem ausgesprochenen Hausverbot zuwiderhandeln, werden vom Veranstalter mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

### 9. Haftung bei Schäden

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden jeglicher Art im gesamten Veranstaltungsbereich. Auch für Beschädigung, Diebstahl oder abhanden gekommene Gegenstände haftet der Veranstalter nicht. Jeder Verkäufer und Besucher haftet für Schäden, die er direkt oder indirekt verursacht hat, persönlich. Der Verkäufer übernimmt insofern Verkehrssicherungspflichten für seinen Verkaufsstand. Für Schäden, die im Rahmen

der Verkaufstätigkeit von Verkäufern Dritten entstehen, ist der Verkäufer verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von etwaigen Ansprüchen des Dritten gegenüber dem Veranstalter frei. Der Veranstalter haftet für Schäden der Verkäufer oder Besucher nur, wenn und soweit sie der Veranstalter vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht hat. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

### 10. Jugendliche Anbieter unter 18 Jahren

Das Verkaufen und Anbieten von Waren von minderjährigen Ausstellern (unter 18 Jahren) ist nur mit Zustimmung und Kenntnis der Erziehungsberechtigten gestattet.

### 11. Ausfall der Veranstaltung

Falls die angekündigte Veranstaltung ausfällt, werden die bereits entrichteten Standgebühren auf das Bankkonto des Verkäufers zurückgezahlt. Der Veranstalter haftet nicht für Nachteile, die den Verkäufern und Besuchern aufgrund ausfallender Veranstaltungen entstehen.

### 12. Werbung

Das Verteilen von Werbung jeglicher Art auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist nur nach Absprache und durch vorherige Erlaubnis des Veranstalters zulässig.

### 13. Fotos

Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes gestattet der Verkäufer dem Veranstalter, dass Fotoaufnahmen der eigenen Person seitens des Veranstalters gemacht, genutzt und veröffentlicht werden dürfen (Soziale Medien, Homepage, Werbezwecke etc.). Aussteller bzw. Verkäufer sind hiermit ausdrücklich einverstanden, auch soweit ihre Rechte am eigenen Bild betroffen sind.

### 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.